- 87. Erftreckt sich der dingliche Gerichtsstand für Löschungstlagen (§. 25 C.P.D.) auch auf Alagen gegen britte Personen auf Erfüllung einer (personlichen) Berpflichtung, die Löschung zu bewirken?
- V. Civilsenat. Urt. v. 18. Januar 1890 i. S. A. R. & Co. (Kl.) w. Pomm. Provinzial-Zuckersiederei-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. V. 242/89.
 - I. Landgericht Stettin.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Klägerin hat durch Vertrag vom 5. Februar 1872 von der Beklagten eine Reihe von Grundstücken gekauft. In dem Vertrage hat die Beklagte als Verkäuferin sich verpslichtet, diejenigen Hypothekenskapitalien, welche über 233 074 Thaler 15 Groschen hinaus auf den verkauften Grundstücken hafteten, und ebenso diejenigen in der Absteilung 2 des Grundbuches eingetragenen Lasten, welche damals bereits materiell erloschen waren, auf ihre Kosten löschen zu lassen. Die Klage ist auf Erfüllung dieser Verpslichtungen bezüglich zweier näher bezeichneten Hypotheken und zweier eingetragenen Lasten gerichtet, von denen behauptet wird, daß jene zu den zu löschenden Kapitalien geshören, und daß diese zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits erloschen gewesen seinen. Die Klage ist angestellt am Sitze der beklagten Aktiengesellschaft beim Landgerichte in Stettin, während die belasteten Grundstücke zu Bahrendorf und Stemmern in der Provinz Sachsen liegen.

In erster Instanz wurde die Beklagte bezüglich der beiden Hypostheken und einer der beiden Lasten verurteilt; bezüglich der anderen Last wurde die Klage abgewiesen. Auf eingelegte Berufung der Beklagten und Anschlußberufung der Klägerin erfolgte in zweiter Instanz die Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes, nachdem die Verhandlung in der Berufungsinstanz auf die Zuständigsteitsfrage beschränkt worden war. Auf Kevision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus ben Gründen:

"Der Berufungsrichter hat seine Ansicht, daß die vorliegende Klage dem ausschließlichen dinglichen Gerichtsstande aus §. 25 C.P.D. unterstehe, auf die in den Entsch. des Reichsgerichtes in Civils. Bd. 15 Nr. 105 S. 386 und Bd. 20 Nr. 93 S. 403 abgedruckten Urteise des

II. und III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 15. Dezember 1885 bezw. 25. Oftober 1887 frühen zu können geglaubt. In diesen Urteilen ift ausgesprochen worden, daß ber Berichtsftand ber belegenen Sache nach &. 25 C.B.D. für Rlagen, durch welche die Freiheit von einer binglichen Belastung geltend gemacht werbe, nicht bloß dann eintrete. wenn diese Rlagen auf ein dingliches Fundament, sondern auch bann, wenn fie auf ein perfonliches Forberungsrecht geftütt murben: baß es babei gleichgultig sei, ob der Kläger die Freiheit bes Grundftudes von der nach feiner Ansicht wirkungslosen Last behaupte, ober ob er die Befreiung von bestehenden Lasten erwirken wolle; und daß es nicht auf den Rlagegrund, sondern auf den Inhalt des Rlagantrages ankomme. Dem Berufungsrichter ift es zwar nicht ent= gangen, daß es fich bei biefen Entscheidungen um Löschungeklagen gegen ben Gläubiger ber zu loschenden Sypotheten handelte, aber er führt aus, bag bas gleiche auch von folchen Rlagen gelten muffe, burch welche, wie im vorliegenden Falle, gegen eine dritte Berson ein Anspruch auf Bewirfung ber Löschung verfolgt werbe; benn auch in solchem Falle handle es sich nach dem allein maggebenden Rlagautrage um die Freiheit, nämlich um die Herbeiführung der Freiheit bes Grundstudes von einer dinglichen Belaftung. Diese Ansicht muß als rechtsirrtumlich bezeichnet werden.

Die Kontroverse, zu welcher das Reichsgericht in jenen Erfenntnissen Stellung genommen hat: ob Löschungsklagen auch dann vor den Gerichtsstand der belegenen Sache gehören, wenn sie nicht als dingliche, sondern als persönliche Klagen erhoben werden, bezieht sich nur und kann sich nach Wortlaut wie nach Absicht des §. 25 nur beziehen auf solche Klagen, durch welche die Freiheit des Grundstückes von der streitigen dinglichen Belastung geltend gemacht wird. Der Streit der Parteien muß die Frage betreffen, ob die dingliche Belastung des Grundstückes noch besteht, d. h. da nach den neueren Grundbuchspstemen in Deutschland mindestens der sormale Weiterbestand sich aus dem Fortbestehen der Eintragung im Grundbuche ergiebt, ob die dingliche Belastung materiellrechtlich noch besteht oder deshalb nicht mehr besteht, weil der Grund, auf welchem die Eintragung beruht, weggefallen ist oder der Ansechtung unterliegt.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 20 S. 406. Für die Verweisung von Streitigkeiten dieser Art in den Gerichtsstand E. d. R.G. Entsch. in Civili. NNV. der belegenen Sache, gleichviel ob sich die bezügliche Klage als dingliche ober als persönliche charakterisiert, sprach die in den Motiven,

val. Sahn, Materialien Bb. 1 S. 154. 155, unter Verweisung auf die gleiche Ausführung in ben Protokollen der hannoverschen Brozekkommission Bb. 1 S. 447 flg. hervorgehobene Ermägung, bak eine richtige Würdigung und eine sichere Reststellung ber Rechtsverhältnisse bes Grundeigentumes vorzugsweise vom Richter ber belegenen Sache zu erwarten sei. Um eine Streitigkeit biefer Art handelt es fich aber nicht, wenn gegen eine britte Berfon ber Anspruch erhoben wird, daß fie auf Grund einer vertragsmäßig übernommenen ober sonstigen obligatorischen Berpflichtung bie Befreiung bes Grundftudes von einer bemfelben aufhaftenden binglichen Belaftung bewirke. Mit foldem Anspruche wird nicht geltend gemacht, daß das Grundstud aus irgend welchem ben materiellrechtlichen Bestand ber Belaftung berührenden Grunde von derselben frei geworden sei oder frei gemacht werben muffe, sondern es wird von dem Prozefgegner nur verlangt, entweder, bag er erft einen materiellrechtlichen Befreiungsgrund ichaffe, ober, wenn ein folder bereits bestehen follte, bag er, nicht weil ein folder besteht, sondern lediglich weil er sich dazu verpflichtet hat, es bemirte, daß der aus der Belaftung Berechtigte in die formale Löschung einwillige. Derartige Streitigkeiten haben mit ben Rechtsverhältniffen bes Grundstückes nichts zu schaffen und werden von der angeführten gesetzeichen Erwägung nicht berührt. Es ist benn auch bisher weder in ber Litteratur noch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die Ansicht aufgestellt worden, daß auch Klagen gegen britte Bersonen auf Erfüllung der (alfo perfonlichen) Berpflichtung zur Berbeiführung ber Löschung nach 5, 25 C.B.D. im Gerichtsftande ber belegenen Sache angestellt werben mußten; vielmehr ist bies felbst von ben fur die Ausbehnung biefes Gerichtsftanbes auf perfonliche Rlagen eingetretenen Schriftstellern ausbrücklich berneint worben,

bgl. Hellmann, Rommentar Bb. 1 S. 123 und Lehrbuch S. 119; Wach, Handbuch Bb. 1 §. 37 S. 441 und Ann. 22,

und bei den mehrgedachten Entscheidungen des Reichsgerichtes sind die vom Berufungsgerichte und übrigens auch von einzelnen Kommenstatoren der Tivilprozesordnung (z. B. v. Wilmowski und Levy, 5. Aufl. §. 25 Anm. 3; Seuffert, 4. Aufl. §. 25 Anm. 2 c) mißsverstandenen, anscheinend weitergehenden Wendungen lediglich darauf

zurudzuführen, daß es sich in den damals zu entscheidenden Fällen um Ansprüche gegen britte Personen nicht handelte.

Hiernach kann die von der Klägerin angestellte Klage, soweit sie auf die Löschung ber materiell burchaus rechtsbeständigen Sppotheten, also barauf gerichtet ift, daß die Beklagte ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung gemäß durch Bezahlung ober sonstwie gunächst eine materielle Befreiung des Grundstudes von ben Spotheken erft schaffe und sodann die formale Löschung bewirke, keinesfalls vor den binglichen Gerichts= stand verwiesen werden. Dasselbe gilt aber auch, soweit in der Klage die Löschung der materiell bereits längst erloschenen Reallasten begehrt wird; benn nicht daß bieselben erloschen und bas Grundstück von ihnen frei sei, ist der Grund der Rlage, sondern lediglich die von der Beklagten als Verkäuferin übernommene perfonliche Verpflichtung, bafür zu forgen, daß die eingetragenen Berechtigten in die Löschung willigen bezw. sonstwie die Klägerin zur Beantragung der Löschung in den Stand gesetzt werde; durch den Streit über solche Verpflichtung ber Beklagten werben aber die Rechtsverhältniffe bes Grundstückes ersichtlich nicht berührt."